



vertraulich

An den Stadtbezirksamtsleiter sowie
die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Altstadt

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 66.17

Datum: 23. APR. 2021

Vorschlagsrecht Pop-Up-Märkte und Belebung öffentlicher Plätze 2021: Vorplatz Bahnhof Mitte

VorR-Alt00013/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 24. Februar 2021 beantworte ich wie folgt:

Vorschlag:

- 1. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt entsprechend dem gefassten Stadtratsbeschluss mit der Beschlussausfertigung SR/014/2020 zum Antrag A0104/20 „Dresdner Veranstaltungswirtschaft unterstützen und Festkultur stärken“ den Vorplatz am Bahnhof Mitte zwischen Bahnanlagen und Weißeritzstraße als Fläche für Pop-Up-Märkte und innovative Event-Konzepte aufzunehmen und freizugeben.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum 31. März 2021 über die Umsetzung zu informieren und anschließend entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.“**

Öffentliche Straßen und Plätze stehen jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs und der straßenrechtlichen Vorschriften gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes zur Benutzung frei. Die Nutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, im vorliegenden Fall die Nutzung des Vorplatzes am Bahnhof Mitte zur Durchführung von Märkten, ist Sondernutzung und bedarf der vorherigen Erlaubnis des Straßenbaulastträgers gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes und der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist zwingend erforderlich, um übermäßige oder unzulässige Behinderungen sowie Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer oder der Anlieger zu vermeiden und schützenswerte Belange Dritter zu wahren. Die Sondernutzung ist somit eine Ausnahme und muss sich dem Gemeingebrauch und schützenswerten Belangen Dritter unterordnen. Es ist immer um eine Einzelfallprüfung unter sachgerechter Ausübung des Ermessens seitens des Straßenbaulastträgers, hier vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, erforderlich. Eine Erlaubnisfreiheit kann auch unter bestimmten Bedingungen nicht gewährt werden.

Öffentlich gewidmet ist nur das Flurstück 3053/8 der Gemarkung Altstadt I.

In einer Videokonferenz mit Vertreter*innen der Fraktionen im Stadtrat am 26. März 2021 unter Teilnahme des Straßen- und Tiefbauamtes und des Amtes für Wirtschaftsförderung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0104/29 wurden Möglichkeiten der Unterstützung der Veranstaltungswirtschaft besprochen. Das Amt für Wirtschaftsförderung beabsichtigt, durch eigene Initiativen Veranstaltungen, Märkte und Feste auf ausgewählten Plätzen der Innenstadt zu organisieren, um so einen Beitrag zur Unterstützung der Veranstaltungswirtschaft zu leisten. Die Möglichkeit, den zur Verfügung stehenden öffentlichen Raum zu nutzen, ist abhängig von Inhalt und Ausmaß der Veranstaltung. Das Amt für Wirtschaftsförderung wird vor allem das City Management in die Vorbereitung einbeziehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Deutsche Bahn einen Teil der Fläche für ihr Bauvorhaben als Baustelleneinrichtung nutzen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Detlef Sittel
Erster Bürgermeister